

000238

Gz.: 503-554.60/Allg. VS-NfD
Verf.: [REDACTED]
RL: [REDACTED]

Berlin, 26. August 2013
HR: [REDACTED]
HR: [REDACTED]

Vermerk

Betr.: Vorbereitung G-10 Kommission
hier: Bericht zur Erteilung von "Sonderrechten für US-Firmen"

Bezug:

Anlage:

1. Rahmenvereinbarung 2001 (und Änderungsvereinbarung 2003 und 2004)
3. Art. 72 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut
4. Notenwechsel zu Booz Allen Hamilton, Inc. Vom 29.01.2013
5. Zusicherung
6. US-Unternehmen analytische Dienstleistungen 2011, 2012

I. Hintergrund der Rahmenvereinbarung

Hintergrund der Rahmenvereinbarung sind **Privatisierungen im Bereich der US-Streitkräfte. Unterstützende Tätigkeiten** für die in Deutschland stationierten US-Streitkräfte, die früher von den Streitkräften selbst ausgeführt wurden, werden nun **zunehmend privaten Unternehmen übertragen**. Zu den unterstützenden Tätigkeiten gehören neben Truppenbetreuung auch analytische Dienstleistungen.

Es besteht eine **Rahmenvereinbarung** für den Bereich analytische Tätigkeiten (vom 29. Juni 2001, geändert 2003 und 2005) und eine für den Bereich Truppenbetreuung (vom 27. März 1998, 2003 und 2009 geändert), nach denen Unternehmen Vergünstigungen und Befreiungen nach **Art. 72 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut** gewährt werden, die für die US-Streitkräfte tätig sind und Dienstleistungen erbringen, die nicht ohne Beeinträchtigung der militärischen Bedürfnisse der Truppe von deutschen Unternehmen erbracht werden könnten. **Für jeden einzelnen Auftrag eines Unternehmens** wird auf dieser Grundlage eine **gesonderte Vereinbarung** geschlossen (Verbalnotenwechsel, jeweils im **Bundesgesetzblatt** veröffentlicht).

Wie die US-Streitkräfte selbst haben die Firmen bei diesen Tätigkeiten **nach Art. II NATO-Truppenstatut das deutsche Recht zu achten**. Die unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung ergangenen Notenwechsel befreien die betroffenen Unternehmen nur von den deutschen Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe (Art. 72 Abs. 4 i. V. m. Art. 72 Abs. 1 (b) Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut). Andere

Vorschriften des deutschen Rechts bleiben hiervon unberührt und sind von den Unternehmen einzuhalten. Insoweit bleibt es bei dem in Art. II NATO-Truppenstatut verankerten Grundsatz, dass das Recht des Aufnahmestaates, in Deutschland mithin deutsches Recht, zu achten ist. Weder das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut noch die Notenwechsel bilden eine Grundlage für nach deutschem Recht verbotene Tätigkeiten.

Rahmenvereinbarungen nach Art. 72 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut bestehen nur mit den USA. Im Einzelfall können aber Vereinbarungen nach Art. 71 – für nichtwirtschaftliche Organisationen– und nach Art. 72 – für wirtschaftliche Unternehmen – geschlossen werden. So wurde etwa 2012 eine Vereinbarung nach Art. 71 für die Organisation „Guy's and St Thomas' National Health Service Foundation Trust“ mit GBR geschlossen.

Entsprechende Vereinbarungen für DEU Unternehmen in den USA gibt es nach Auskunft des BMVg nicht. Die Vorschriften des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gelten nur für in DEU stationierte Truppen anderer NATO-Staaten.

II. Verfahren zur Notenerteilung

Die US-Botschaft ersucht das Auswärtige Amt jeweils per Verbalnote um die Gewährung von Befreiungen für nichtdeutsche Wirtschaftsunternehmen in Verbindung mit der für analytische Tätigkeiten geltenden Rahmenvereinbarung von 2001, geändert 2003 und 2005. Das Auswärtige Amt prüft, ob die von der US-Seite vorgelegte Tätigkeitsbeschreibung den in der Anlage zur Rahmenvereinbarung detailliert aufgeführten Tätigkeitsfeldern entspricht. Der entsprechende Verbalnotenwechsel wird jeweils im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Hintergrund:

Für jeden Auftrag, der an ein nichtdeutsches Unternehmen vergeben wird, ersucht die US-Seite (DOCPER-Büro, Department of the Army-Headquarters, United States Army, Europe, and Seventh Army-DOD contractor Personnel Office) das Auswärtige Amt per Verbalnote um die Gewährung von Befreiungen für nichtdeutsche Wirtschaftsunternehmen nach Art. 72 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut in Verbindung mit der für analytische Tätigkeiten geltenden Rahmenvereinbarung von 2001, geändert 2003 und 2005.

Dazu übersendet das DOCPER-Büro den Entwurf einer US-Verbalnote, die Unterlagen des Vertrags zwischen den Streitkräften und dem betreffenden Unternehmen und ein Memorandum of Records (MFR), das die wesentlichen Vertragsbestandteile in gekürzter Fassung enthält, in deutscher und englischer Sprache.

Referat 503 prüft, ob die von der US-Seite vorgelegte Tätigkeitsbeschreibung den in der Anlage zur Rahmenvereinbarung detailliert aufgeführten Tätigkeitsfeldern entspricht. Geprüft wird ferner, ob konkrete Anhaltspunkte für einen etwaigen Verstoß gegen deutsches Recht geben sind. So wurde mit Blick auf den Verdacht des Transports/von Überstellungen von Häftlingen nach Guantanamo (Fall Murat Kurnaz) über deutschen Luftraum und in DEU belegende militärische US-Stützpunkte eine Zusicherung der US-Seite verlangt, dass die Unternehmen nicht an irgendwelchen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Festgenommenen beteiligt wurden (vgl. beigefügte Zusicherung). Entspricht die vorgelegte Tätigkeitsbeschreibung den Tätigkeitsfeldern der Rahmenvereinbarung wird die Tätigkeitsdarstellung in den Entwurf einer Antwortnote übernommen, der von Referat 501 vertragsförmlich geprüft wird. Anschließend wird die Antwortnote in die englische Sprache übersetzt, bevor zu einem gemeinsam vereinbarten Termin mit einem Vertreter der US-Botschaft die Verbalnoten persönlich ausgetauscht werden.

Nach vollzogenem Notenaustausch werden Kopien der Verbalnoten inkl. MFR an die Länderbehörden und Ressorts weitergeleitet. Hintergrund ist, dass freie Stellen für „local nationals“ an Arbeitnehmer gemeldet werden, außerdem sollen Ressorts und Länder über den Umfang und den Inhalt der Vereinbarungen informiert sein. Die Verbalnoten werden im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

III. Kontrolle der Unternehmen

Der US-Seite obliegt es, für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen Sorge zu tragen. Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut oder deutsches Recht vor.

Die unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung ergangenen Notenwechsel befreien die betroffenen Unternehmen nur von den deutschen Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe (Art. 72 Abs. 4 i. V. m. Art. 72 Abs. 1 (b) Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut). Andere Vorschriften des deutschen Rechts bleiben hiervon unberührt und sind von den Unternehmen einzuhalten. Insoweit

bleibt es bei dem in Art. II NATO-Truppenstatut verankerten Grundsatz, dass das Recht des Aufnahmestaates, in Deutschland mithin deutsches Recht, zu achten ist. Für die betroffenen Unternehmen gelten daher hinsichtlich des Umgangs mit Daten dieselben Regelungen wie für andere in Deutschland tätige Unternehmen; sie müssen insbesondere das Datenschutzrecht, das allgemeine Zivilrecht und das Strafrecht einhalten.

Für die **Kontrolle der Tätigkeiten der Arbeitnehmer** der Unternehmen, die von der Rahmenvereinbarung erfasst sind, sind in erster Linie die **Länder zuständig** (Nr. 5 d) bis f) der Rahmenvereinbarung 2001): Bevor ein Arbeitnehmer seine Tätigkeit aufnimmt, übermitteln die zuständigen Truppenbehörden der USA den zuständigen Behörden des jeweiligen Bundeslandes (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz) Informationen, etwa zur Person des Arbeitnehmers und seiner dienstlichen Aufgabenstellung. Die Länder können Einwendungen erheben. Zusätzlich können die zuständigen Behörden die tatsächliche Tätigkeit des Arbeitnehmers überprüfen, auch durch Außenprüfungen bei dem jeweiligen Unternehmen.

Angestellte von US-Unternehmen nach der Rahmenvereinbarung 2001 machen sich nach deutschem Recht strafbar, wenn sie in DEU eine Tat begehen, die nur nach deutschem Recht und nicht nach US-Recht strafbar ist (Art. VII Abs. 2 (b), (c) NATO-Truppenstatut i.V.m. Art. 72 Abs. 5 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut). Dazu zählen Straftaten gegen die Sicherheit Deutschlands, wie etwa **Spionage** oder die Verletzung von deutschen Amtsgeheimnissen. Sie unterliegen für in DEU begangene Taten, die nur nach deutschem Recht aber nicht nach US-Recht strafbar sind, der deutschen Strafgerichtsbarkeit.

Der **Geschäftsträger der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika** in Berlin hat dem Auswärtigen Amt am 2. August 2013 noch einmal **schriftlich versichert**, dass die **Aktivitäten der von den US-Streitkräften in Deutschland beauftragten Unternehmen im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und internationalen Vereinbarungen stehen**.

Die Bundesregierung hat **keine Hinweise für nach deutschem Recht illegale Aktivitäten der von der Rahmenvereinbarung erfassten Unternehmen**.

IV. Definition „Analytische Dienstleistungen“

Was „analytische Dienstleistungen“ im Sinne der Rahmenvereinbarung sind, ist in der Anlage der Rahmenvereinbarung 2001 in der Fassung von 2005 detailliert

beschrieben. Hierauf wird verwiesen. „Analytische Dienstleistungen“ können nicht von deutschen Unternehmen erbracht werden, da deren Tätigwerden militärische Bedürfnisse der US-Streitkräfte besinträchtigen könnte. Jede Tätigkeit der Unternehmen unterliegt gem. Artikel II NATO-Truppenstatut dem deutschen Recht.

V. Zahl und Namen der Unternehmen

Die Befreiungen und Vergünstigungen werden jeweils nur für die Laufzeit des Vertrags der amerikanischen Truppe mit dem jeweiligen Unternehmen gewährt. Die Laufzeit dieser Verträge beträgt in der Regel 1-2 Jahre. Aktuell, in den Jahren 2011 und 2012 hatten insgesamt 112 Unternehmen Befreiungen und Vergünstigungen auf Grundlage von Art. 72 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut und der Rahmenvereinbarung 2001.

Gez. 